

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Europäische/-r Solartechniker/-in“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. Mai 2008 und der Vollversammlung vom 28. Mai 2008 erlässt die Handwerkskammer zu Köln als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) folgende Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die Möglichkeiten von solaren Energietechniken abzuschätzen, zu beraten und gegebenenfalls die erforderlichen Arbeiten zu leiten und zu überwachen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Europäische Solartechnikerin / Europäischer Solartechniker".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 - eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk nachweist oder
 - eine der sonstigen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllt oder
 - seit mindestens drei Jahren Gesellin/Geselle in einem einschlägigen Handwerk ist, Erfahrungen in der Kundenbetreuung eines Handwerksbetriebes erworben hat und an einer Schulungsmaßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Nachweis von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

- Teil I: Fachtheorie im Bereich Photovoltaik und Solarthermie
- Teil II: Projektbezogene Prüfung und ein darauf bezogenes Fachgespräch

(2) Teil I der theoretischen Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsfächer:

- a) Grundlagen der Photovoltaik und der Solarthermie
- b) Planung und Auslegung von solarthermischen- und Photovoltaikanlagen
- c) Verkaufsförderung für Solaranlagen
- d) Blitz- und Überspannungsschutz
- e) Europäische Märkte und Förderprogramme

(3) Im projektbezogenen Teil der Prüfung muss im Rahmen eines vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Projektes eine schriftliche Projektarbeit erstellt werden. In dieser Projektarbeit muss der Zusammenhang der Einzelaspekte des Problembereichs hinreichend deutlich werden.

Inhalte der Projekte können sein:

- a) eine Anlagenplanung
- b) eine Marktstudie
- c) Vergleichender Einsatz verschiedener Maßnahmen

Die Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Fachgesprächs vorzustellen. Die Dauer der Projektarbeit soll nicht länger als vier Stunden, die des Fachgesprächs soll nicht länger als 30 Minuten pro Prüfling betragen.

Die Projektarbeit und das Fachgespräch werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

(4) Die schriftliche Prüfung im Teil I soll insgesamt nicht länger als vier Stunden dauern. Die Prüfung kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies ein Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die mündliche Prüfung sollte pro Prüfling jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4

Bestehen der Fortbildungsprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Teil I sowie in der projektbezogenen Prüfung (Teil II) mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5
Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung einzelner Prüfungsbestandteile ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerksammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer zu Köln in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln (DHB) in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Europäische/-n Solartechniker/-in“ vom 7. Juni 2001 ausser Kraft.

Köln, den 28. Mai 2008

Handwerkskammer zu Köln
Franz-Josef Knieps
Präsident

Dr. Ortwin Weltrich
Hauptgeschäftsführer